VI.

Maßnahmen zur Kontrolle der rechtzeitigen und restlosen Erfüllung und Einhaltung der Anbaupläne

§ 25

- (1) Zur Sicherung der Einhaltung der Anbaupläne in den einzelnen Kulturen sind während der Frühjahrsbestellung durch das Ministerium für Landund Forstwirtschaft die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise, die Bezirksverwaltungen der volkseigenen Güter und die Bürgermeister in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen laufende Kontrollen durchzuführen.
- (2) Für die Durchführung der Anbauplankontrollen ist von den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise bis 1. Februar ein Kontrollplan auszuarbeiten. Dazu wird an die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage, die Mitarbeiter der ständigen Kommissionen für Landwirtschaft und ländliches Bauwesen sowie die Funktionäre der demokratischen Parteien und Massenorganisationen der Appell gerichtet, sich bei der Anbauplankontrolle weitgehendst einzuschalten.
- (3) In den Gemeinden ist jedem Mitglied der Anbauplankommission eine bestimmte Anzahl der Betriebe zur Kontrolle der Anbaupläne zuzuteilen. Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Pro-, duktionsgenossenschaften, die Bauern und Gärtner sowie die Bewirtschafter der übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen haben nach Beendigung der Bestellung einer Kultur die Einhaltung des Anbauplanes durch Unterschrift bei den Bürgermeistern zu bestätigen. Für die volkseigenen Güter erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gesonderte Richtlinien.
- (4) Die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise haben wöchentlich mindestens einmal den Räten der Bezirke und Kreise über den Stand der Frühjahrsbestellung zu berichten.

Die Bürgermeister und Mitglieder der Anbauplankommissionen berichten monatlich mindestens einmal über das Ergebnis der Anbauplankontrolle, über den Stand der Frühjahrsbestellung in öffentlichen Gemeindevertretersitzungen. §

§ 26

- (1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise, die Bezirksverwaltungen der volkseigenen Güter und Maschinen-Traktoren-Stationen sind für eine systematische Anleitung und Kontrolle der Durchführung der in den Arbeitsplänen festgelegten Aufgaben und die Einhaltung der Termine verantwortlich.
- (2) Uber das Ergebnis der durchgeführten Anleitung und Kontrolle ist wie unter § 25 Abs. 4 zu berichten.

§ 27

- (1) Über den Verlauf der Frühjahrsbestellung wird eine operative Berichterstattung nach dem Stand der Bestellungsarbeiten am Sonnabend einer jeden Woche durchgeführt.
- (2) Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise haben auf der Grundlage der Berichterstattung und der Ergebnisse der Anbauplankontrolle den Stand der Arbeiten in den einzelnen Gemeinden und Kreisen zu analysieren und die Berichterstattung durch diese Analyse zu ergänzen.
- (3) Die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister sind für die termingemäße und genaue Berichterstattung verantwortlich.
- (4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, den Zeitabstand der Berichterstattung zu verkürzen.

§ 28

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Interessen der Volkswirtschaft und die Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Lebenshaltung unserer Bevölkerung erfordern eine erhebliche Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion durch die Steigerung der Hektarerträge, die Ausweitung der Viehbestände und Steigerung ihrer Produktivität, durch die weitere Festigung und Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Wirtschaften der werktätigen Bauern, Verbesserung der Arbeit in den Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern sowie die Einführung der fortschrittlichen Methoden der Agrotechnik und Agrarwissenschaft in der Landwirtschaft.

In der gegenwärtigen Periode ist es deshalb die Hauptaufgabe der staatlichen Verwaltung, der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Güter sowie der demokratischen Parteien und Massenorganisationen, die schnellste Vorbereitung und organisierte Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953 auf einem hohen agrotechnischen Niveau zu gewährleisten.

Berlin, den 8. Januar 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft S c h r ö d e r

Minister